

Satzung

§1 Namen

Der Verein trägt den Namen "Karnevalsvereinigung ELMONA Elm"

§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in 27432 Bremervörde-Elm, zugleich ist dieser Ort der Erfüllungsort. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Dem Verein obliegt u.a.

- a) die Pflege, Erhaltung und Förderung des karnevalistischen Gedankens. Dieses wird unter anderem durch die Durchführung der "Elmonesischen Nächte" praktiziert, welche, nach Möglichkeit, jährlich durchgeführt werden und am ersten Freitag im Februar beginnen sollen.
- b) Pflege und Förderung heimischen Brauchtums
- c) Abhaltung kultureller Veranstaltungen
- d) Mitwirkung bei kulturellen, gesellschaftlichen und bildenden Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben. Der Beschluss zur Ernennung und eine evtl. daraus resultierende Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung und/oder sonstige Bevorteilung obliegt dem Vorstand.

§ 5 Aufnahmen

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod.

- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
- Gegen eine Ablehnung kann mit einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides, schriftlich Berufung eingelegt werden. Der Sachverhalt wird auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und dort zur Abstimmung gebracht.

§ 6 Austritt

Jedes Mitglied kann, mit einer Frist von einem Monat, zum Geschäftsjahresende aus dem Verein austreten. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zum Geschäftsjahresende muss das Mitglied die anfallenden Beiträge zahlen, eine Rückzahlung erfolgt nicht.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Hauptversammlung

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt und von der Versammlung beschlossen wird.

§ 9 Der Vorstand

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand besorgt. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der Präsident/in und dem/der stellvertretenden Präsident/in. Der/die Präsident/in und sein/ihr Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, endet auch das Amt als Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

der /die Präsident/in

der /die stellvertretende Präsident/in

der /die Schriftführer/in

der /die Kassenführer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

der/die stellvertretende Kassenführer/in

Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden, welcher aus bis zu 3, von der Versammlung gewählten, Mitgliedern besteht. Über die Notwendigkeit und den Umfang des Beirats entscheidet der Vorstand.

Alle Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im März oder April statt. Der/die Präsident/in beruft diese Versammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich ein. Auf der Tagesordnung der Versammlung müssen mindestens folgende Punkte stehen:

- der Geschäftsbericht des Vorstandes
- Die Entlastung von Kassenführer/in und des gesamten Vorstandes
- etwaige Wahlen

Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.

Der/die Präsident/in oder dessen Stellvertreter/in leiten die Versammlung. Der/die Schriftführer/in muss eine Niederschrift der Versammlung erstellen.

Bei Abstimmungen haben alle anwesenden Mitglieder über 14 Jahren jeweils eine Stimme. Ein wirksamer Beschluss bedarf grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Von der Hauptversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie haben jeweils vor der Hauptversammlung die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Antrag zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung stehen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Elm zur Verfügung gestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist auf der Hauptversammlung vom 18.04.2019 beschlossen worden und ersetzt mit sofortiger Wirkung die Ausgabe vom 05.01.1971.